

WIEN MUSEUM

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Museen der Stadt Wien, wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den beiliegenden Vertrag mit den Museen der Stadt Wien, wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes (in der Folge „Museum“). Vertragspartner (in der Folge „Vertragspartner“) des Museums ist die auf dem beiliegenden Vertrag genannte Person, die – unabhängig davon, ob sie im Auftrag eines Dritten tätig wird – im eigenen Namen mit dem Museum kontrahiert.

1.2. Der Vertragspartner unterwirft sich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht.

1.3. Der Vertragspartner selbst haftet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch dann, wenn Bildmaterial vom Vertragspartner an Dritte weitergegeben wird oder wenn die Rechnung direkt auf einen Dritten ausgestellt oder auf einen Dritten umgeschrieben wird. Diese Haftung umfasst insbesondere jegliche Ansprüche aufgrund von Nutzung, Beschädigung, verspäteter Rückgabe oder Verlust von Bildmaterial durch Dritte.

2. Gegenstand:

2.1. Bildmaterial umfasst alle dem Vertragspartner angebotenen Abbildungen oder Aufnahmen. Es genießt urheberrechtlichen Schutz.

2.2. Stellt der Vertragspartner die Abbildungen oder Aufnahmen aufgrund einer Aufnahmeerlaubnis des Museums selbst her, so räumt er im Zeitpunkt der Aufnahme dem Museum ein unbeschränktes und ausschließliches Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs 1 2. Satz UrhG ein und tritt gleichzeitig sämtliche ihm gemäß §§ 73 ff UrhG zustehenden Rechte an der Aufnahme an das Museum ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Jede Verwendung der vom Vertragspartner hergestellten Aufnahmen darf nur gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Bildmaterial festgehaltenen Bestimmungen im Rahmen der vom Museum erteilten Nutzungsrechte erfolgen.

3. Nutzungsrechte:

3.1. Nutzung ist jede über die bloße Ansicht im Rahmen eines Anbots des Museums hinausgehende Verwendung des Bildmaterials. Dazu gehört jede Vervielfältigung, etwa durch Abdruck, Reproduktion, Projektion, Kopie oder Speicherung, die Veränderung durch Verzerrern, Spiegeln, Verfärben etc. sowie die Verwendung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen und nachgestellte Fotos, weiters die Verwendung für Layout- und Vertragspartnerpräsentationen, sowie die Verwendung von Bildmaterial, auch wenn diese durch Montagen, Fotocomposing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildwerks werden, sowie jede sonstige Art der Verbreitung und Veröffentlichung, sowie alle neuen technisch und wirtschaftlich eigenständigen Nutzungsarten, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind.

3.2. Jeden Nutzung von Bildmaterial des Museums darf nur aufgrund schriftlich eingeräumter Nutzungsbewilligungen erfolgen. Allein durch die Übersendung von Bildmaterial zur Ansicht oder Auswahl erwirbt der Vertragspartner keine Nutzungsrechte. Zur Festlegung des Umfangs der Nutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragspartner vor der Produktion zu genauen Angaben über die von ihm geplante Nutzung. Die Verwendung von Bildern oder Aufnahmen ohne vorherige Nutzungsbewilligung und/oder ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch das Museum löst neben den Rechtsfolgen des Urheberrechtsgesetzes die in Punkt 5. und 6. dieser Geschäftsbedingungen angegebenen Rechtsfolgen aus.

3.3. Durch die Einräumung von Nutzungsbewilligungen erwirbt der Vertragspartner weder Eigentums- noch Urheber- noch Werknutzungsrechte am Bildmaterial. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Nutzungsbewilligung entgeltlich, exklusiv und gilt für eine einmalige Nutzung in Österreich für den vom Vertragspartner angegebenen Zweck. Jede weitere oder darüber hinausgehende Nutzung ist mit dem Museum erneut zu vereinbaren. Wird eine Benutzungsbewilligung erteilt, aber innerhalb von zwei Jahren nicht genutzt, so verfällt sie.

3.4. Nutzungsrechte werden nur in dem Umfang übertragen, in dem sie dem Museum zustehen.

3.5. Bei jeder Nutzung ist die Abbildung mit der Bildunterschrift „©Wien Museum“ so zu versehen, dass an der Zuordnung dieses Copyright-Vermerks zur jeweiligen Abbildung kein Zweifel entstehen kann.

3.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur kostenfreien Übersendung mindestens eines Belegexemplares zum Nachweis der vereinbarungsgemäßen Nutzung des Bildmaterials an das Museum.

4. Lieferung, Mängelrüge:

4.1. Das Bildmaterial wird vom Museum nach Eingang der Rechnungssumme übersandt oder übergeben. (Bei Übersendung von digitalem Bildmaterial per Internet kann die dazugehörige Rechnung auch getrennt von der Sendung per Post oder Fax oder e-mail übersandt werden.) Den Vertragspartner trifft im Hinblick auf das gelieferte Bildmaterial eine Untersuchungs- und Rüfepflicht gemäß den §§ 377, 378 HGB. Sämtliche Mängel insbesondere Abweichungen von der Bestellung sowie qualitative Mängel des Bildmaterials und die Richtigkeit der Bildbeschreibung – sind unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach Empfang telefonisch sowie binnen 2 Tagen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt und genehmigt.

4.2. Mit Übergabe des Bildmaterials an den Übernehmer des Vertragspartners hat das Museum seine Lieferverpflichtung erfüllt und es geht das gesamte Risiko des Verlustes und Beschädigung auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner haftet somit für die vollständige Rückgabe an das Museum. Verpackungsmängel gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.3. Das Bildmaterial ist vom Vertragspartner unmittelbar nach Verwendung bis spätestens zu dem im Vertrag genannten Rückgabetermin zurückzustellen, spätestens jedoch nach vier Wochen, wenn keine andere Benutzungsdauer vereinbart ist.

5. Entgelt:

5.1. Jede Nutzung von Bildmaterial erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Umfang und Art der Nutzung und wird vor Nutzungsbeginn vereinbart. Mangels Vereinbarung errechnet sich das Entgelt nach den üblichen Verrechnungssätzen des Museums.

5.2. Steht der Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Übergabe des Bildmaterials noch nicht fest, ist er vom Vertragspartner ehestmöglich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht bis spätestens vier Wochen nach Übersendung des Bildmaterials an den Vertragspartner, ist das Museum berechtigt, den Höchstsatz der jeweils üblichen Verrechnungssätze des Museums zu verrechnen.

5.3. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5.4. Die Erteilung der Nutzungsbewilligung ist aufschiebend bedingt mit Bezahlung des Entgelts. Bei Zahlungsverzug gilt die Nutzungsbewilligung daher als nicht erteilt. Der Entgeltanspruch des Museums wird dadurch nicht reduziert.

5.5. Falls die vorgesehene Verwendung nicht erfolgt, ist ein bereits bezahltes Honorar nicht zurückzuerstatten.

6. Haftung:

6.1. Das Museum haftet dem Vertragspartner nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig zugefügte Schäden. Im Falle von rechtzeitig gerügten technischen Qualitätsmängeln wird sich das Museum bemühen, anstelle des mangelhaften Bildmaterials mangelhaftes zu liefern. Darüber hinaus wird für Qualitätsmängel, für die mangelnde Verfügbarkeit, für die Rechtzeitigkeit der Übersendung, für die Brauchbarkeit des Bildmaterials, für fehlerhafte Bildbeschreibungen oder für mitgelieferte Texte nicht gehaftet. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Ansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem vereinbarten Entgelt nach oben beschränkt.

6.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich in folgenden Fällen zu folgenden verschuldensunabhängigen Pönalezahlungen, welche vom Eintritt eines Schadens unabhängig sind und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegen:

- für Beschädigungen oder Verlust von Bildmaterial: EUR 360,- pro beschädigtem oder verlorengegangenen Bild; falls trotz Beschädigung eine weitere Verwendung möglich ist: EUR 180,- pro Bild. Durch die Bezahlung dieser Beträge erwirbt der Vertragspartner keine Rechte an den Dias etc., die über allenfalls vereinbarte und bezahlte Nutzungsrechte hinausgehen;
- für jede Verwendung ohne Nutzungsbewilligung ein Aufschlag von 100% zum normalen Nutzungspreis oder bei Überschreitung einer Nutzungsbewilligung ein Zuschlag von 100% des für eine solche Nutzung vom Museum verrechneten Honorars
- bei unterlassenem bzw. unzureichendem Copyright-Vermerk ein Zuschlag von 100% des vereinbarten Honorars
- bei verspäteter Rückgabe EUR 40,- pro Bild und Monat;
- bei Fehlen von Bildmasken oder Beschriftungen EUR 10,- pro Bild;

6.3. Der Vertragspartner haftet ferner für sämtliche aus der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 3.2. und 3.3. entstehenden Schäden. Ansprüche dritter Personen hat der Vertragspartner zu tragen und das Museum diesbezüglich schadlos zu halten.

6.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei einer Vertragsverletzung auf Verlangen des Museums Rechnung über die von ihm vorgenommenen Nutzungen zu legen und über diese Auskunft zu geben und verpflichtet sich, die Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher zuzulassen sowie seine Geschäfts- oder Privaträumlichkeiten zu diesem Zwecke betreten zu lassen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner zur Auskunftserteilung über die Herkunft aller von ihm verwendeten Bilder, wenn er bestreitet, dass dieses vom Museum stammt.

7. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.